

23.04.2020

An das Ministerium für Schule  
und Bildung des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. L. Schrapper

40190 Düsseldorf

per Mail: [sarah.dorka@msb.nrw.de](mailto:sarah.dorka@msb.nrw.de)

**Stellungnahme zur  
Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG**

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfs. Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr.

**Zu Artikel 2, Abschnitt 6a**

**Zu § 44c (4)**

Die **SLV GE NRW** begrüßt, dass die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Fachleistungsebenen der fachleistungsdifferenzierten Fächer allein durch die Klassenkonferenzen beschlossen wird.

**Zu § 44d**

Die **SLV GE NRW** begrüßt, dass die § 30 bis § 39 ausgesetzt werden und empfiehlt, dass zur Verdeutlichung am Ende von (2) eingefügt wird:

**„ , die wie eine reguläre schriftliche Arbeit bewertet wird.“**

**Zu § 44f (1)**

Damit die Anzahl der Nachprüfungen nicht ins Uferlose gehen, halten wir es für erforderlich, die Anzahl dieser Prüfungen für eine einzelne Person zu beschränken. Deshalb schlagen wir vor, nach Satz 1 im Abschnitt (1) einzufügen:

**„Es werden maximal 3 Prüfungen angesetzt.“**



### Zu Artikel 3, Abschnitt 7

#### Zu § 44:

Die hier eingeräumte Möglichkeit, Konferenzen der neuen Situation angepasst durchführen zu können, halten wir für zwingend erforderlich.

#### Zu § 46:

Es ist denkbar, dass zwar keine Klausur mehr geschrieben werden kann, wohl aber eine Note im Beurteilungsbereich der Sonstigen Mitarbeit. In diesem Fall sollte die Kursabschlussnote trotzdem gegeben werden können, ohne auf die Leistungen des vergangenen Halbjahres zurückgreifen zu müssen. Deshalb schlägt die **SLV GE NRW** vor, am Ende von Abschnitt (1) folgenden Satz anzufügen:

**„Sollte keine schriftliche Leistung vorliegen, kann die Abschlussnote allein aus der Sonstigen Mitarbeit gebildet werden“.**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch den prognostischen Unterrichtsausfall in diesem Halbjahr die Abschlussjahrgänge des nächsten Schuljahres (die jetzigen Jahrgänge 9 und Q1) die normalerweise erforderlichen Kompetenzen und verbindlichen Inhalte nicht gänzlich im nächsten Schuljahr erwerben können.

Zur Planung unserer Kollegien und zur Beruhigung der betroffenen Schülerinnen und Schüler scheint es geboten zu sein, noch vor dem Beginn der Sommerferien die Kürzung der Obligatorik zu veröffentlichen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen oder Beratungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mario Vallana, Sprecher